

BESCHWERDEMECHANISMUS

SG/E/2024/03

WINDPARK POKLEČANI (BOSNIEN UND HERZEGOWINA)

ERSTBEURTEILUNGSBERICHT

11. JUNI 2024



SG/E/2024/03

Windpark Poklečani (Bosnien und Herzegowina)

Erstbeurteilungsbericht

Beschwerde vertraulich: Nein

Externe Verteilung

Beschwerdeführende
Projekträger
KfW-Beschwerdestelle

Interne Verteilung

Generalinspektorin
Zuständige Dienststellen der EIB

Haftungsausschluss

Dieser Bericht stützt sich auf die Informationen, die der Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe bis zum 22. April 2024 vorlagen.

Er ist auf Englisch, Deutsch und Kroatisch verfügbar. Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend.

Der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe

Der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe ist ein Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten, falls ein Mitglied der Öffentlichkeit der Meinung ist, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) falsch gehandelt haben könnte, also möglicherweise ein Missstand bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorliegt. Der Beschwerdemechanismus ist kein Mechanismus der Rechtsdurchsetzung und ersetzt keine Entscheidung einer zuständigen Justizbehörde.

Misstände bezeichnen Unzulänglichkeiten oder Mängel in der Ausübung der Geschäftstätigkeit. Sie können auftreten, wenn die EIB verbindliche Regeln oder Grundsätze, einschließlich ihrer eigenen Leitlinien, Standards und Verfahren, nicht einhält. Ein Missstand liegt ebenfalls vor, wenn die EIB Menschenrechte verletzt oder gegen geltendes Recht oder die Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis verstößt. Misstände können sich auf Entscheidungen, Handlungen oder Versäumnisse der EIB-Gruppe beziehen und auch die ökologische oder soziale Wirkung der Projekte und Operationen der EIB-Gruppe betreffen.

Eines der wichtigsten Ziele des Beschwerdemechanismus besteht darin, das Recht aller Beteiligten zu wahren, sich Gehör zu verschaffen und Beschwerde einzulegen. Weitere Informationen zum Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe sind abrufbar unter: <https://www.eib.org/de/about/accountability/complaints/index.htm>.

Erstbeurteilungsbericht

Die erste Beurteilung zielt im Allgemeinen darauf ab,¹

- die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Bedenken zu präzisieren und ihre Position sowie die Sicht der anderen Stakeholder (z. B. Projektträger, nationale Behörden) besser nachvollziehen zu können,
- zu ermitteln, ob die vorgebrachten Bedenken berechtigt sind,
- zu beurteilen, ob und wie die Stakeholder (z. B. Beschwerdeführende, betreffendes Projektteam der EIB-Gruppe, Projektträger) eine Lösung für die Punkte der Beschwerde finden könnten,
- festzustellen, ob weitere Maßnahmen des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe erforderlich und/oder möglich sind (Compliance-Prüfung oder kollaboratives Streitbeilegungsverfahren zwischen den Parteien), um auf die Vorwürfe einzugehen oder die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Punkte beizulegen.

¹ Vgl. Abschnitt 2.2.1 der Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe, verfügbar unter: [Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe vom November 2018](#).

INHALT

Zusammenfassung	1
1 Projekt	2
2 Beschwerde.....	2
3 Regelungsrahmen	3
4 Erste Beurteilung.....	3
5 Weiteres Vorgehen	7

GLOSSAR

EIB	Europäische Investitionsbank
EIB-CM	Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
FBiH	Föderation Bosnien und Herzegowina
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Projekt	Windpark Poklečani
Projekträger	JP ELEKTROPRIVREDA HZ HB d.d. Mostar

Zusammenfassung

Im Januar 2024 ging bei der Europäischen Investitionsbank (die „**EIB**“) die Beschwerde einer Einzelperson über das Windparkprojekt in Poklečani in Bosnien und Herzegowina ein. Das Projekt wurde im Februar 2024 vom Verwaltungsrat genehmigt. Es betrifft den Bau und Betrieb eines Onshore-Windparks in einer Bergregion im Kanton West-Herzegowina in der Gemeinde Posušje.

Nach der ersten Beurteilung schlägt die Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe („**EIB-CM**“) eine Compliance-Prüfung vor. Dabei wird untersucht, ob die EIB die ökologischen und sozialen Auswirkungen und Risiken in ihrem Due-Diligence-Prozess ordnungsgemäß geprüft hat, darunter die Einhaltung ihrer Umwelt- und Sozialstandards, vor allem der Standards 1, 2, 4 und 6.

1 PROJEKT

- 1.1 Am 6. Februar 2024 genehmigte der Verwaltungsrat der EIB die Finanzierung für den Windpark in Poklečani in Bosnien und Herzegowina im Umfang von bis zu 103 Millionen Euro.² Das Projekt soll mit einem Zuschuss aus dem Investitionsrahmen für den westlichen Balkan und einem Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (die „KfW“) kofinanziert werden. Projektentwickler ist das öffentliche Versorgungsunternehmen JP ELEKTROPRIVREDA HZ HB d.d. Mostar (der „**Projekträger**“).
- 1.2 Bei dem Projekt geht es um den Bau und Betrieb eines Onshore-Windparks mit einer installierten Gesamtleistung von 132 Megawatt in einer Bergregion im Kanton West-Herzegowina in der Gemeinde Posušje (das „**Projekt**“).
- 1.3 Die noch ausstehenden Genehmigungen und Bodenrechte für das Projekt sollen im Laufe des Jahres 2024 vorliegen. Geplanter Baubeginn ist 2025, und die Arbeiten sollen bis zu zwei Jahre dauern. Im Jahr 2027 soll der Betrieb aufgenommen werden.

2 BESCHWERDE

- 2.1 Am 25. Januar 2024 ging bei der EIB die Beschwerde einer Einzelperson (die „**Beschwerdeführende**“) über die Auswirkungen des Windparkprojekts in Poklečani auf das Grundstück der Beschwerdeführenden (das sich im Gemeinschaftseigentum mit anderen Familienmitgliedern befindet³), das Grundstück ihres Schwagers und eines Nachbarn⁴ ein. Das Beschwerdeschreiben wurde auch bei der Beschwerdestelle der KfW eingereicht.
- 2.2 Die Beschwerdeführende äußert folgende Vorwürfe:
 - Widerrechtliches Betreten und Beschädigung ihres Eigentums
 - Unzureichende Einbeziehung, Information und Beteiligung der Stakeholder
 - Unrechtmäßigkeit des Enteignungsverfahrens gemäß der nationalen Gesetzgebung und fehlende Entschädigung
 - Unzureichende Umweltgenehmigung, da die Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt sowie Grundwasser nicht ausreichend berücksichtigt wurden und das Projektgebiet zum Teil auf dem Gebiet eines Naturparks liegt
 - Inakzeptable zukünftige Auswirkungen (Lärm, Schattenwurf) der nah an Häusern und einem Friedhof stehenden Windräder
 - Unzureichende Prüfung durch die EIB, ob das Projekt die anwendbaren Vorschriften und Verfahren der EIB einhält
- 2.3 Ziele der Beschwerdeführenden sind der Erhalt detaillierter Informationen von der EIB über die in den Vorwürfen dargelegten Punkte sowie eine Compliance-Prüfung durch den EIB-CM. Die Beschwerdeführende verlangt darüber hinaus eine Verbesserung der im Zusammenhang mit dem Projekt durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudien und fordert – auf Grundlage der Entfernungsangaben, die ihr derzeit vorliegen –, den Abstand der Windräder zu den Häusern und dem Friedhof zu vergrößern. Der Nachbar der Beschwerdeführenden plädiert in der Frage einer möglichen Enteignung für eine gütliche Einigung mit dem Projekträger, falls der Abstand der Windräder zu seinem Haus nicht vergrößert werden kann.

² Weitere Informationen unter: [POKLECANI WIND FARM \(eib.org\)](http://POKLECANI WIND FARM (eib.org)).

³ Zur leichteren Lesbarkeit wird in diesem Bericht das gemeinsame Grundstück der Beschwerdeführenden und anderer Familienmitglieder als Eigentum der Beschwerdeführenden bezeichnet.

⁴ Der EIB-CM hat nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Nachbarn festgestellt, dass dieser ähnliche Vorwürfe vorbringt. Entsprechend können diese unter derselben Beschwerde subsummiert werden.

3 REGELUNGSRAHMEN

3.1 Der EIB-CM ist verpflichtet, die Beschwerde einer ersten Beurteilung zu unterziehen.^{5,6,7} Für weitere Informationen über das Ziel der Erstbeurteilung siehe Seite iii. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Erstbeurteilung durch den EIB-CM.

3.2 In der ersten Beurteilung sollten die folgenden Kernfragen behandelt werden:

- Wie haben die entsprechenden Dienststellen der EIB die Einhaltung des einschlägigen Regelungsrahmens einschließlich der EIB-Standards überprüft?
- Gibt es eventuell Hinweise, dass die Standards der EIB keinen angemessenen Schutz boten? Wie sind diese einzustufen?
- Gibt es begründete Anzeichen für ein Nichteinhalten des einschlägigen Regelungsrahmens?⁸

Der Regelungsrahmen umfasst

- folgende Leitlinien, Verfahren und Standards der EIB:
 - Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022⁹
 - Rahmen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit der EIB-Gruppe vom Februar 2022 (soweit auf Projekte in Bewerber- und möglichen Bewerberländern anwendbar)¹⁰, insbesondere:
 - Standard 1 – Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken
 - Standard 2 – Dialog mit Stakeholdern
 - Standard 4 – Biodiversität und Ökosysteme
 - Standard 6 – Unfreiwillige Umsiedlung
- nationale Vorschriften – Die EIB finanziert keine Projekte, die nach bestem Wissen nicht den einschlägigen nationalen Umwelt- und Sozialvorschriften entsprechen¹¹, einschließlich derer im:
 - Lärmschutzgesetz der Föderation Bosnien und Herzegowina¹²
 - Umweltschutzgesetz der Föderation Bosnien und Herzegowina¹³
 - Enteignungsgesetz der Föderation Bosnien und Herzegowina¹⁴

4 ERSTE BEURTEILUNG

4.1 Nach Eingang der Beschwerde hat sich der EIB-CM telefonisch mit der Beschwerdeführenden in Verbindung gesetzt, um weitere Informationen zu erhalten und Sachverhalte zu klären. Er

⁵ Abschnitt 4.2.1 der Leitlinien für den Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe (Leitlinien), abrufbar unter: [Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus](#), abgerufen am 22. April 2024.

⁶ Abschnitt 2.1.3 der Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe (Verfahren), abrufbar unter: [Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe](#), abgerufen am 10. April 2024.

⁷ Hinweis: Diese Beschwerde betrifft ökologische und soziale Auswirkungen eines von der EIB finanzierten Projekts. Wie in Abschnitt 2.1.2 der Verfahren ausgeführt, werfen Beschwerden über ökologische und soziale Auswirkungen von finanzierten Projekten in der Regel komplexe Fragen auf. Aus diesem Grund, aber auch weil es um sensible Beziehungen zum Projektträger, zu den nationalen Behörden, zu Organisationen der Zivilgesellschaft und zu den betroffenen Menschen geht, muss bei dieser Art von Beschwerden besonders sorgfältig auf die Prozesse geachtet werden. In Einklang mit Abschnitt 2.1.3 der Verfahren wird das normale Verfahren für diese Art von Beschwerden formal in zwei Phasen unterteilt: die Phase der ersten Beurteilung und die Phase der Compliance-Prüfung oder kollaborativen Streitbeilegung.

⁸ Abschnitt 2.2.4 der Verfahren.

⁹ Abrufbar [hier](#), abgerufen am 10. April 2024.

¹⁰ Abrufbar unter [Rahmen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit](#), abgerufen am 10. April 2024.

¹¹ Abschnitt 4.4 der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022.

¹² (O.G. FBiH 110/2012), abrufbar [hier](#) (in kroatischer Sprache), abgerufen am 10. April 2024.

¹³ (O.G. FBiH 15/2021) abrufbar [hier](#) (in kroatischer Sprache), abgerufen am 10. April 2024.

¹⁴ (O.G. FBiH 70/2007, 36/2010, 25/2012, 8/2015 – Entscheidung des Verfassungsgerichts und 34/2016), abrufbar [hier](#) (in kroatischer Sprache), abgerufen am 16. April 2024.

hat außerdem ein erstes Treffen mit den einschlägigen EIB-Dienststellen abgehalten. Der EIB-CM hat die von der Beschwerdeführenden und den EIB-Dienststellen übermittelten Unterlagen sowie öffentlich zugängliche Dokumente geprüft.¹⁵

- 4.2 Zur Ergänzung und Untermauerung ihrer Vorwürfe legte die Beschwerdeführende folgende Erklärungen und Präzisierungen vor:
- Die Beschwerdeführende gibt an, dass ihr Eigentum **widerrechtlich betreten und beschädigt** wurde.
 - **Stakeholder-Dialog und -Information:** Die Beschwerdeführende bringt den Vorwurf eines unzureichenden Dialogs mit den Stakeholdern vor, weil sie nicht rechtzeitig und angemessen über das Projekt und das Enteignungsverfahren informiert worden sei. So teilte die Beschwerdeführende dem Projektträger am 6. Oktober 2013 ihre Kontaktdaten mit (und erklärte, sie lebe im Ausland) und verlangte, direkt Informationen über das Projekt zu erhalten. Der Projektträger informierte die Beschwerdeführende am 13. Oktober 2023 per E-Mail darüber, dass drei Tage später (am 16. Oktober 2023) eine öffentliche Anhörung stattfindet – wie auf seiner Website veröffentlicht.¹⁶ Wegen der zu kurzen Benachrichtigungsfrist konnte die Beschwerdeführende bei der Veranstaltung nicht anwesend sein.
 - **Enteignungsverfahren:** Die Beschwerdeführende behauptet, das Enteignungsverfahren sei nicht in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt worden. Gemäß den Unterlagen der Beschwerdeführenden kann der Enteignungsvorschlag der Gemeinde erst vorgelegt werden, nachdem dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks ein Angebot unterbreitet und keine gütliche Einigung erzielt wurde. Laut Informationen der Beschwerdeführenden wurde der Enteignungsvorschlag der Gemeinde vorgelegt, bevor der Beschwerdeführenden und ihrem Schwager ein Angebot unterbreitet wurde.
 - In seiner Entscheidung 01-31-144/23 vom 27. Juli 2023 legte der Gemeinderat von Posušje fest, dass der Bau des Windparks Poklečani von öffentlichem Interesse sei, und benannte den Projektträger als Begünstigten des Enteignungsverfahrens.
- 4.3 Am 25. September 2023 erhielt die Beschwerdeführende einen Brief von der Gemeinde, in dem sie darüber informiert wurde, dass der Investor die Enteignung aller für das Projekt vorgesehenen Grundstücke vorgeschlagen und die Gemeinde den Vorschlag angenommen habe.
- 4.4 Am 4. Oktober 2023 erhielt die Beschwerdeführende eine Einladung der Gemeinde zu einem gemeinsamen Besuch des Projektstandorts am 10. Oktober. Aufgrund der kurzen Frist konnte die Beschwerdeführende nicht an dem Besuch teilnehmen. Laut der Beschwerdeführenden reagierte die Gemeinde angeblich nicht auf ihr Ansuchen, den Besuch zu verschieben.
- 4.5 Am 12. Oktober und am 27. Dezember 2023 fanden zwei Anhörungen zwischen der Beschwerdeführenden, Gemeindevertretern und dem Projektträger statt, um die Enteignung des Eigentums der Beschwerdeführenden zu erörtern. Aus dem Protokoll der Anhörungen geht Folgendes hervor: welches Land (teilweise) enteignet werden muss, die Eigentümer sowie der Widerstand der Beschwerdeführenden gegen die Enteignung und die entsprechende Argumentation.

¹⁵ Abschnitt 2.2.2 der Verfahren.

¹⁶ [Mitteilung und Einladung zu einer öffentlichen Anhörung bezüglich der Errichtung des Windparks Poklečani – Elektroprivreda HZHB Mostar \(ephzhb.ba\)](https://www.ephzhb.ba/), veröffentlicht am 9. Oktober 2023, abgerufen am 18. März 2024.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Erstbeurteilungsbericht

4.6 **Umweltgenehmigung:** Die Entscheidung der zuständigen Behörde, ob eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich sei¹⁷, basierte auf dem Bericht eines Beraters aus dem Jahr 2023 („Antrag auf eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung“¹⁸). Die Beschwerdeführende gibt an, dass dieser Bericht unvollständig sei und die Behörde in ihrer Entscheidung daher wichtige negative Projektauswirkungen nicht berücksichtigt habe. Die Beschwerdeführende gab die folgenden Beispiele:

- Inkorrekte/unzureichende Informationen über Fledermäuse und Adler, die die Beschwerdeführende angeblich in der Gegend gesehen hat.
- Es wurde keine Untersuchung zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Grundwasser durchgeführt, obwohl sich das Projektgebiet angeblich in einem Wasserschutzgebiet befindet (Rakitno).
- Unstimmigkeiten zwischen den Untersuchungen und der Umweltgenehmigung/Entscheidung über die Nichtnotwendigkeit einer UVP: Die Beschwerdeführende führt an, dass das Projekt zum Teil im Naturpark Blidinje errichtet wird, während es den Untersuchungen zufolge zwischen der Ortschaft Poklečani und dem Naturpark Blidinje entsteht.
- Bezüglich der zu rodenden Fläche geht aus der Entscheidung über die Nichtnotwendigkeit einer UVP vom August 2023 hervor, dass rund 225 000 Quadratmeter Wald für das Projekt gerodet werden müssen. Laut der Entscheidung des Wirtschaftsministeriums vom Januar 2023 dürfen dagegen 335 147 Quadratmeter entwaldet werden.

4.7 **Künftige Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf der Windräder:** Laut den von der Beschwerdeführenden vorgelegten Informationen beträgt der Abstand der am nächsten stehenden Windräder wie folgt: 260 Meter zum Haus der Beschwerdeführenden¹⁹, rund 100 Meter zum Friedhof, etwa 280 Meter zum Haus des Nachbarn und 100 Meter zum Haus des Schwagers. Die Beschwerdeführende und der Nachbar befürchten, dass das Projekt eine künftige potenzielle Nutzung des Landes als Schafweide sowie für die Bienen- und geplante Tierzucht beeinträchtigt – allesamt Aktivitäten, die das Einkommen beider Familien ergänzen würden.

4.8 Die Beschwerdeführende wandte sich außerdem an das Ministerium für Umwelt und Tourismus der Föderation von Bosnien und Herzegowina. Am 31. August 2023 legte das Ministerium ein Dokument vor, in dem es die Fragen der Beschwerdeführenden zu den in Abschnitt 4.7 aufgeführten Punkten wie folgt beantwortet:

- Der Lärmpegel der Windräder wurde geprüft und liegt innerhalb der im Lärmschutzgesetz festgelegten Grenzen.
- In den Untersuchungen zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt und Natura-2000-Lebensräume wurden EU-Standards eingehalten (die umfassender sind als nationale Vorschriften).
- Die erforderliche Prüfung der Auswirkungen auf das Trinkwasser wurde durchgeführt, und das Gras von Vieh in der Umgebung der Windräder ist nach wie vor möglich. Die Erfahrungen mit anderen Projekten haben gezeigt, dass der Zugang für Landwirte und Vieh aufgrund der Zugangsstraßen des Projekts sogar verbessert wird.

4.9 Von den EIB-Dienststellen erhielt der EIB-CM folgende Informationen:

¹⁷ Gemäß den von den EIB-Dienststellen bereitgestellten Informationen: Entscheidung Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 des Ministeriums für Umwelt und Tourismus von Bosnien und Herzegowina.

¹⁸ Antrag und Bericht wurden vom Ministerium für Umwelt und Tourismus im Juni 2023 veröffentlicht und am 22. Mai 2024 abgerufen unter: <https://www.fmoit.gov.ba/bs/okolisne-dozvole/javne-rasprave-i-javni-uvidi/javni-uvid-u-zahitjev-za-prethodnu-procenu-utjecaja-na-okolis-investitora-jp-elektroprivreda-hzhd-d-d-mostar-za-projekt-izgradnje-ve-pokleceni-instalirane-snage-132-mw-u-opcini-posusje>.

¹⁹ Das Haus wird nur saisonal genutzt.

- Die EIB hat bisher noch keinen Finanzierungsvertrag unterzeichnet. Das Projekt soll sich in einem Gebiet befinden, in dem es nur wenige Gebäude gibt. Diese werden als Ferienwohnungen, Stallungen oder Jagdunterkünfte genutzt. Rund 85 Prozent der für das Projekt vorgesehenen Flächen befinden sich in staatlicher Hand, der Rest ist Privateigentum.
- In Bezug auf den Prozess der Umweltgenehmigung teilten die EIB-Dienststellen dem EIB-CM mit, dass für die Öffentlichkeit während der vorläufigen UVP die Möglichkeit bestand, Stellungnahmen abzugeben und/oder Rechtsbehelfe einzulegen:
 - Das Ministerium für Umwelt und Tourismus der Föderation Bosnien und Herzegowina veröffentlichte den Bericht über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung des Beraters auf seiner Website, mit einer Frist von 30 Tagen für mögliche Stellungnahmen.²⁰
 - Nach der Entscheidung über die Nichterfordernis einer UVP vom August 2023 hatte die Öffentlichkeit zudem 8 Tage Zeit, zu der Entscheidung und den geplanten Minderungsmaßnahmen Stellung zu nehmen.²¹
 - Gegen die Entscheidung des Ministeriums für Umwelt und Tourismus der Föderation Bosnien und Herzegowina könnten Rechtsbehelfe eingelegt werden.
- Die bestehenden Umwelt- und Sozialstudien und -pläne werden noch aktualisiert. Sie werden derzeit fertiggestellt (die Fertigstellung wird im Sommer 2024 erwartet). Im Formblatt „Ökologische und soziale Aspekte“²², das Teil der Genehmigungsunterlagen der EIB war, sind verschiedene Maßnahmen beschrieben, die erforderlich sind, damit das Projekt die Umwelt- und Sozialstandards der EIB einhält, darunter:
 - Fertigstellung eines Umwelt- und Sozialaktionsplans als Voraussetzung für eine EIB-Finanzierung
 - Aktualisierung der Untersuchungen zu Lärm und Schattenwurf, zusätzliche Studien zur Bewertung der biologischen Vielfalt/Bestimmung kritischer Lebensräume sowie ein Biodiversitätsmanagementplan
 - Aktualisierung des Plans für den Stakeholder-Dialog, einschließlich eines Beschwerdemechanismus auf Projektebene
 - Weiterentwicklung eines Umsiedlungsplans/Landerwerbsplans
- Hinsichtlich der Abstände informierten die EIB-Dienststellen den EIB-CM darüber, dass sich die am nächsten gelegenen Häuser 276 Meter von Windrad Nummer fünf entfernt befinden und ein Haus rund 134 Meter von Windrad Nummer drei.
- In Bezug auf das Enteignungsverfahren teilten die Dienststellen Folgendes mit:
 - Laut den Angaben des Projektträgers beginnt das Enteignungsverfahren mit einem Enteignungsvorschlag, den der Enteignungsbegünstigte bei der zuständigen Gemeinde („Enteignungsbehörde“) einreicht. Der Vorschlag enthält Informationen über das Eigentum, die Eigentümer und den Zweck, zu dem die Enteignung vorgeschlagen wird. Weitere Bestandteile sind der Nachweis, dass der Enteignungsbegünstigte zuvor versucht hat, durch Einigung mit dem Eigentümer die

²⁰ Abzurufende Informationen: [Javni uvid u Zahtjev za prethodnu procjenu utjecaja na okoliš investitora JP ELEKTROPRIVREDA HZHB d.d. Mostar za Projekat izgradnje VE Poklečani, instalirane snage 132 MW, u općini Posušje | Federalno ministarstvo okoliša i turizma - Bosna i Hercegovina \(fmoit.gov.ba\)](#).

²¹ Abzurufende Informationen: [Javni uvid u nacrt rješenja kojim se utvrđuje da za Projekat izgradnje Vjetroelektrane „Poklečani“ instalirane snage 132 MW, općina Posušje, nije potrebno dalje provođenje procjene uticaja na okoliš putem izrade Studije uticaja na okoliš | Federalno ministarstvo okoliša i turizma, abgerufen am 21. April 2024.](#)

²² [Formblatt „Ökologische und soziale Aspekte“ \(eib.org\)](#), abgerufen am 22. April 2024.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Erstbeurteilungsbericht

Eigentumsrechte zu erwerben (schriftliches Angebot, öffentliche Bekanntmachung usw.).

- Am 28. August 2023 veröffentlichte der Projektträger auf seiner Website und in einer Tageszeitung eine Bekanntmachung, in der er alle zu enteignenden Eigentümer aufrief, sich bei Interesse innerhalb von 15 Tagen bei ihm zu melden, um sich auf den Erwerb von Eigentumsrechten und/oder auf Grunddienstbarkeitsrechte zu verständigen. Anderenfalls würde der Projektträger einen Antrag auf vollständige und teilweise Enteignung stellen.²³
- Am 12. September 2023 reichte der Enteignungsbegünstigte bei der Gemeinde Posušje über die Stelle für Eigentums- und Rechtsfragen, geodätische Angelegenheiten, Grundbuchsachen, Raumplanung und Umweltschutz einen Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens ein mit der Begründung, die Frist zur Reaktion auf die Bekanntmachung sei ohne Antwort abgelaufen.

- 4.10 Der EIB-CM weist darauf hin, dass das Enteignungsverfahren bereits begonnen hat und dass Aktivitäten zum Landerwerb laufen, dass jedoch weder der Plan für den Stakeholder-Dialog noch der Umsiedlungsplan/Landerwerbsplan (mit detaillierten Informationen über das Enteignungsverfahren) für die vom Projekt betroffenen Personen öffentlich zugänglich sind.

5 WEITERES VORGEHEN

Nach der ersten Beurteilung schlägt der EIB-CM vor, eine Compliance-Prüfung durchzuführen. Dabei wird untersucht, ob die EIB die ökologischen und sozialen Auswirkungen und Risiken in ihrem Due-Diligence-Prozess ordnungsgemäß geprüft hat, darunter die Einhaltung ihrer Umwelt- und Sozialstandards, vor allem der Standards 1, 2, 4 und 6.

Das Ergebnis der Compliance-Prüfung wird der Beschwerdeführenden mit dem Abschlussbericht des EIB-CM mitgeteilt.

Bezug nehmend auf Abschnitt 4.3.2 der Leitlinien für den Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe²⁴ möchte der EIB-CM klarstellen, dass bei der Compliance-Prüfung der Vorwürfe der Beschwerdeführenden der Schwerpunkt auf möglichen Missständen bei der Tätigkeit der EIB liegt, wie auf Seite iii ausgeführt.

²³ [Öffentliche Bekanntmachung an alle interessierten Eigentümer zum Zwecke einer einvernehmlichen Regelung der Eigentums- und Rechtsbeziehungen für den Bau des Windparks Poklečani – Elektroprivreda HZHB Mostar \(www-ephzhh-ba.translate.goog\)](http://www-ephzhh-ba.translate.goog), abgerufen am 21. März 2024.

²⁴ Beschwerden, die internationale Organisationen, Geschäftspartner der EIB-Gruppe (z. B. Darlehensnehmer/Projektträger), Einrichtungen und Organe der EU, nationale, regionale oder kommunale Behörden (Regierungsbehörden, öffentliche Einrichtungen und Kommunalverwaltungen) betreffen, geht der EIB-CM nicht nach.